

Rahmenbedingungen zur Kosten- übernahme für Radfahrkurse an Volksschulen durch klimaaktiv mobil

Anhang 5

Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten

5 Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten (Anhang 5)

Die Kurskosten eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses, deren Kostenübernahme seitens klimaaktiv mobil bestätigt wurde, sind nach folgendem Kostenschema und gemäß der folgenden Abrechnungsmodalitäten gegenüber klimaaktiv mobil zu verrechnen:

5.1 Kostenschema

2024	Radfahrlehrkräfte	Dauer in Unterrichtseinheiten (1 UE = 50 Minuten inkl. Pausen)	Kosten netto in EUR
1. Schulstufe bis 4. Schulstufe im Schonraum	2	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	289,00
4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	4	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	552,00
4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	2	Kurs geteilt in zwei Gruppen zu je 2 UE, das sind gesamt 4 UE, (insgesamt 200 Minuten)	552,00
Ausnahme-Ausfallskontingent gemäß Punkt 5.2.1:			
1. Schulstufe bis 4. Schulstufe im Schonraum	1	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	155,00
4. Schulstufe im Schonraum	3	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	414,00

5.1.1 Abweichung von geplanter Ausfahrt

Wenn im Antrag auf Kostenerstattung eine Ausfahrt in den Verkehrsraum vorgesehen war und die entsprechende Anzahl der Radfahrlehrkräfte vor Ort ist, aber entweder die anwesenden Radfahrlehrkräfte oder die Aufsichtsperson der Volksschule zur Entscheidung gelangen, dass eine Ausfahrt in den Verkehrsraum – auch in einer Kleingruppe – unter Würdigung der Gesamtumstände nicht geraten ist, so kann dieser Radfahrkurs trotzdem als Radfahrkurs mit Ausfahrt in den Verkehrsraum abgerechnet werden.

5.1.2 Mehrstufenklassen und Kombinationskurse

Wenn Schüler:innen einer Mehrstufenklasse oder Schüler:innen mehrerer Klassen beziehungsweise Schulstufen (Kombinationskurs) an einem Radfahrkurs teilnehmen (z. B. um die vorgegebene Mindest-Teilnehmerzahl zu erreichen), so kann nur dieser eine (1), durchgeführte Kurs zur Abrechnung gelangen. Nehmen Schüler:innen der 4. Schulstufe an

diesem Radfahrkurs teil, dürfen ausschließlich diese Schüler:innen, unter Berücksichtigung der Regelung von Punkt 4.1. und 5.1. in den Verkehrsraum fahren.

5.1.3 Fahrtkostenzuschlag

Für Kurse im ländlichen Raum wird ein Fahrtkostenaufschlag übernommen. Dieser beträgt 42,00 Euro netto je Radfahrkurs. Entscheidend ist die Postleitzahl der Volksschule, nicht wo der Kurs tatsächlich stattfindet oder wo die Radfahrschule ihren Standort hat. Als städtischer Raum gelten die folgenden Gemeinden: Klagenfurt, Villach, Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Graz, Innsbruck, Dornbirn, Feldkirch, Wien. Alle übrigen Gemeinden gelten als ländlicher Raum.

5.1.4 Kostendeckung

Mit den genannten Kosten (Kurskosten sowie gegebenenfalls zusätzlicher Fahrtkostenaufschlag) sind alle Leistungen, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die für die Teilnahme am gegenständlichen Projekt und für die ordnungsgemäße Planung, Organisation (inklusive aller Kommunikationen und Koordinierungsmaßnahmen mit der Volksschule), Durchführung, Abwicklung, Nachbereitung und Abrechnung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den festgelegten Bedingungen erforderlich sind, abgegolten. Dies inkludiert insbesondere die entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich Kosten wie Büro- und Materialkosten (z. B. durch die Vorhaltung von Helmen), Fahrt- und Reisekosten und -zeiten, sowie Kosten für Personal einschließlich daraus resultierender steuerlicher und sozialer Lasten sowie die Kommunikation mit klimaaktiv mobil. Weitere Kosten dürfen für die Abhaltung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses nicht in Rechnung gestellt werden. Die Radfahrschule darf keinen weiteren Kostenbeitrag von den Volksschulen verlangen.

5.1.5 Zusätzliche Entgeltforderungen

Eine zusätzliche Entgeltforderung gegenüber der Volksschule (oder des Elternvereins oder Ähnlichem) ist nur dann zulässig, wenn damit zusätzliche Leistungen, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (z. B. für eine weitere Radfahrlehrkraft) und zwischen der Radfahrschule und der Volksschule im Vorfeld ausdrücklich vereinbart wurden, abgegolten werden. Derartige Zusatzentgelte müssen zwischen der Radfahrschule und der Volksschule ausdrücklich und gesondert im Vorfeld des Radfahrkurses vereinbart sowie gesondert und direkt gegenüber der Volksschule abgerechnet werden. Sie dürfen allerdings seitens der registrierten Radfahrschulen keinesfalls zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses gemacht werden. Eine weitere beziehungsweise parallele Finanzierung oder Bezuschussung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses durch (öffentliche oder private) Mittel ist nicht zulässig.

5.2 Kostentragung - Ausfallsregelung Radfahrlehrkräfte

Eine Radfahrschule hat einen klimaaktiv Radfahrkurs mit der bekanntgemachten Anzahl an Radfahrlehrkräften durchzuführen. Bei Ausfall einer Radfahrlehrkraft ist die Radfahrschule grundsätzlich verpflichtet, eine andere Radfahrlehrkraft zu entsenden, den Kurs zu verschieben oder abzusagen.

Wichtiger Hinweis: Jeder Radfahrkurs, der nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl an Radfahrlehrkräften durchführbar ist, kann innerhalb von max. 30 Tagen ab dem Kursdatum verschoben werden.

5.2.1 Kurzfristiger, unvorhersehbarer Ausfall ohne Reaktionsmöglichkeit

Abweichend vom Vorgenannten kann bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Ausfällen wie folgt vorgegangen werden:

- Fallen bei einem Kurs der 4. Schulstufe ein oder zwei der vier (4) vorgesehenen Radfahrlehrkräfte kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, muss der Kurs mit zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum beziehungsweise in zwei Gruppen und gesamt 4 UE durchgeführt und entsprechend abgerechnet werden. Drei (3) Radfahrlehrkräfte können nur verrechnet werden, wenn das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist.
- Sind für einen Kurs zwei (2) Radfahrlehrkräfte vorgesehen und fällt eine davon kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, können die Kosten nur durch klimaaktiv mobil erstattet werden, sofern das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist. Andernfalls können die Kurskosten nicht erstattet werden.
- **Ausnahme-Ausfallskontingent:** Im begründeten Einzelfall kann ein Radfahrkurs ausnahmsweise im Schonraum mit einer Radfahrlehrkraft weniger als vorgesehen durchgeführt werden und die Kosten entsprechend Punkt 5.1 verrechnet werden. Diese Ausnahmeregelung kann pro Radfahrschule und Abrechnungsperiode nur maximal für vier (4) Prozent der Radfahrkurse einer Radfahrschule in Anspruch genommen werden (Ausfallskontingent). Bei der Berechnung des Ausfallskontingents wird die Anzahl auf volle Kurse aufgerundet. Eine Übertragung in spätere Abrechnungsperioden oder auf andere Radfahrschulen ist nicht möglich.

5.3 Annullierungs- und Abbruchregelung

5.3.1 Annullierungsregelungen vor Kursbeginn

Wird ein Kurs vor der Durchführung über den Button in der Bestätigungsmail annulliert (auch unmittelbar vor Beginn, etwa wegen schlechten Wetters), werden keine Kurskosten für den annullierten Kurs von klimaaktiv mobil erstattet. Stornokosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen Volks- und Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

5.3.2 Abbruchregelung während des Kurses nach Kursbeginn

Aufgrund äußerer Umstände oder Vorkommnisse in der Gruppe kann vor Ort von den Radfahrlehrkräften oder der Volksschullehrkraft entschieden werden, einen Kurs während der Durchführung abubrechen. In diesem Fall müssen die Gründe des Abbruchs schriftlich dargelegt, durch die zuständige Volksschullehrkraft bestätigt und auf der Plattform (<https://klimaaktivmobil-radfahrkurse.at>) hochgeladen werden. Ein klimaaktiv mobil Radfahrkurs, der nach Kursbeginn abgebrochen wird, gilt grundsätzlich als durchgeführt. Der Kurs kann seitens der Radfahrschule verrechnet werden, sofern der Grund für den Abbruch nicht allein in der Sphäre der Radfahrschule liegt. Für die betroffene Klasse besteht kein Ersatzanspruch (das heißt, dass keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich ist).

Wichtiger Hinweis: Wir empfehlen die rechtzeitige Terminverschiebung innerhalb des Kulanzzitraums von 30 +/- Kalendertagen bei schlechten Wetterbedingungen oder Ähnlichem.

5.4 Abrechnungsmodalitäten

Eine registrierte Radfahrschule stellt eine Sammelrechnung für Radfahrkurse, die den von klimaaktiv mobil bekanntgemachten Bedingungen entsprechen, nach Einhaltung aller Voraussetzungen zur Kostenübernahme (siehe Punkt 5.4.1), direkt an klimaaktiv mobil beziehungsweise die AEA wie unter Punkt 5.4.3 festgelegt, aus (d.h. der Rechnungsadressat und –empfänger ist abweichend vom Vertragspartner, den Volksschulen). Dabei sind die Abrechnungsperioden (siehe Punkt 5.4.2) einzuhalten.

5.4.1 Digitale Bestätigung

Ausschließlich Radfahrkurse, die seitens der anwesenden Radfahrlehrkräfte und der Volksschullehrkraft vor Ort digital bestätigt und damit auf der Plattform mit dem Status „Kurs durchgeführt“ ausgewiesen sind, werden durch klimaaktiv mobil geprüft und zur

Verrechnung freigegeben. Die Bestätigung erfolgt standardmäßig digital vor Ort (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), eine Ausnahme im begründeten Einzelfall ist möglich.

5.4.2 Abrechnungsperioden

Pro Jahr gelten folgende Abrechnungsperioden:

Kursdatum	Abrechnungsperiode
März bis April	Mai bis Juni
Mai bis Juli	Juli bis August
September bis Oktober	November bis Dezember
November	Dezember

5.4.3 Abrechnungsfomalitäten

- Zur Rechnungslegung übermittelt die Radfahrschule eine Sammelrechnung für die von ihr im jeweiligen Zeitraum durchgeführten Kurse an die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA) per E-Mail an: rechnung@energyagency.at mit dem von der AEA bekannt gegebenen Projektcode. Der Sammelrechnung sind eine Kostenaufschlüsselung und eine Kursübersicht beizulegen.
- Die Sammelrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – sofern anwendbar – des österreichischen Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der gegebenen Form zu entsprechen. Sie sind – unter der Voraussetzung, dass die zugrundeliegenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden – 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Aus der Anerkennung einer Rechnung beziehungsweise Leistung einer Zahlung durch klimaaktiv mobil kann nicht abgeleitet werden, dass die Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen zu den Rechnungen können von klimaaktiv mobil auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Für Radfahrkurse, für die bis zum 31.12. eines Jahres keine Rechnung gestellt wurde, können keine Kosten übernommen werden, selbst wenn der Antrag auf Kostenübernahme genehmigt und der Kurs durchgeführt wurde.

6 Open House - Registrierungsverfahren für Radfahrschulen (Anhang 6)

Das Projekt ist als „Open-House-Modell“ ausgestaltet, das interessierten Radfahrschulen die Teilnahme zu gleichen Bedingungen ermöglicht. Die Teilnahme setzt die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen durch die Radfahrschule (Punkt 6.1), einen Antrag auf Registrierung (Punkt 6.2) und die Bestätigung der Registrierung durch klimaaktiv mobil (Punkt 6.3) voraus.

6.1 Registrierungsvoraussetzungen

Jede Radfahrschule, die gegenüber österreichischen Volksschulen

- Radfahrkurse für Schüler:innen mit zumindest zwei (2) ausgebildeten Radfahrlehrkräften
- flächendeckend in zumindest einem (1) österreichischen Bundesland
- unter den in den Anhängen 3, 4 und 5 genannten Bedingungen anbieten kann und
- die in Anhang 6 festgelegten Registrierungsvoraussetzungen erfüllt

kann einen Antrag auf Registrierung stellen.

6.1.1 Befugnis

- Anforderung: Berechtigung(en) zur Durchführung der klimaaktiv mobil Radfahrkurse nach Maßgabe der festgelegten Bedingungen.
- Nachweis: Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Registrierungsantrag.

6.1.2 Zuverlässigkeit

- Keine rechtskräftige Verurteilung der Radfahrschule (und ihrer Geschäftsführer) wegen eines Deliktes, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt (insbesondere Delikte iSd § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018)
- Keine Einleitung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Radfahrschule beziehungsweise keine unterbliebene Einleitung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens
- Keine Liquidation der Radfahrschule und keine Einstellung der Tätigkeit

- Keine für klimaaktiv mobil beziehungsweise AEA nachteilige Abreden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Abreden mit anderen Unternehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen
 - Keine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes
 - Erfüllung der Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben in Österreich beziehungsweise im Sitzstaat

6.1.3 Nachweise

- Firmenbuchauszug beziehungsweise gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (sofern einschlägig)
- Strafregisterbescheinigungen oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (bei juristischen Personen: für alle Geschäftsführer:innen)
- Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Antrag auf Registrierung
- Versicherungspolize beziehungsweise Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens für den Fall der Registrierung (In diesem Fall ist der Nachweis der aufrechten Haftpflichtversicherung spätestens vor dem ersten Radfahrkurs nachzuweisen.)
- Qualifikations- und Referenznachweise der Radfahrlehrkräfte

6.1.4 Leistungsfähigkeit

- Haftpflichtversicherung mit für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen angemessener Deckungssumme
- Zwei (2) ausgebildete Radfahrlehrkräfte gemäß den Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte in **Anhang 3**, die insgesamt mindestens zwanzig (20) Radfahrkurse für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren an unterschiedlichen pädagogischen Einrichtungen durchgeführt haben. Die Radfahrkurse müssen je eine Kursdauer von mindestens 2UE und den Anforderungen eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechen beziehungsweise diesen mit Blick auf die qualitativ-inhaltlichen Schwerpunkte gleichgestellt sein (vergleiche Punkt 4.3. **Anhang 3**).

6.2 Antrag auf Registrierung

- Ein Antrag auf Registrierung kann jederzeit während aufrechter Laufzeit des Projekts gestellt werden.
- Der Antrag auf Registrierung ist per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at zu richten.
- Der Antrag auf Registrierung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift Antragsteller:in
 - Name und Anschrift der vertretungsbefugten Person
 - Angabe des Bundeslandes beziehungsweise der Bundesländer, im dem oder in denen Radfahrkurse für Volksschulen durchgeführt werden können
 - Erklärung, durch die verbindlich bestätigt wird, dass der beziehungsweise die Antragsteller:in
 - die Registrierungsvoraussetzungen (Punkt 6.1) erfüllt und
 - **klimaaktiv mobil** Radfahrkurse entsprechend den Qualitätsanforderungen von **Anhang 4** und den Modalitäten gemäß **Anhang 5** gegenüber Volksschulen anbieten, durchführen und abwickeln wird
- Dem Antrag auf Registrierung sind die oben in Punkt 6.1 festgelegten Nachweise (nicht älter als zwölf Monate, gerechnet vom Datum der Abgabe des Antrags auf Registrierung) beizufügen.

6.3 Prüfung des Antrags auf Registrierung

- **klimaaktiv mobil** (operativ umgesetzt durch die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) wird den Antrag auf Registrierung prüfen und bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen die Registrierung bestätigen.
- Ist der Antrag auf Registrierung mangelhaft beziehungsweise aufklärungsbedürftig, wird die AEA den oder die Antragsteller:in zur Aufklärung oder Mängelbehebung binnen angemessener Frist auffordern. Sofern keine fristgerechte Aufklärung beziehungsweise Mängelbehebung erfolgt, wird der oder die Antragsteller:in nicht registriert und entsprechend verständigt. Dem oder der Antragsteller:in steht es in diesem Fall frei, einen neuerlichen Antrag auf Registrierung zu stellen.
- Die AEA behält sich vor, im Rahmen der Prüfung zusätzliche Nachweise zur Beurteilung der Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen nachzufordern.

6.4 Bestätigung der Registrierung

- Die Entscheidung über die Registrierung wird innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Eingang aller prüffähigen und vollständigen Unterlagen getroffen.
- Eine erfolgreiche Registrierung wird dem/der Antragsteller:in durch klimaaktiv mobil bestätigt.
- Nach erfolgreicher Bestätigung der Registrierung kann die Radfahrschule einen Account auf klimaaktivmobil-radfahrkurse.at anlegen und wird für eine Kursanlage durch klimaaktiv mobil freigeschalten.
- Erfolgte Registrierungen behalten bis auf Widerruf des Projekts, Änderung der Registrierungsvoraussetzungen oder Entzug der Registrierung (vergleiche Punkt 6.4.) ihre Gültigkeit.

6.5 Berichtspflichten und Entzug der Registrierung

- Radfahrschulen sind verpflichtet, Umstände, die sich nach der Einreichung des Antrags auf Registrierung beziehungsweise nach erfolgter Registrierung ergeben (haben) und die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen in Frage stellen, unverzüglich schriftlich an die AEA zu melden.
- klimaaktiv mobil (operativ tätig via Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) ist berechtigt, Radfahrschulen
 - bei Nichterfüllung beziehungsweise Verlust der Registrierungsvoraussetzungen oder
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z. B.
 - wiederholter Verstoß gegen die im Projekt festgelegten Rahmenbedingungen,
 - Nichterteilung beziehungsweise wahrheitswidrige Erteilung von Auskünften zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen
 - oder sonstige Gründe, die eine (weitere) Registrierung unzumutbar machen (z. B. Gefährdung des Kindeswohls)mit sofortiger Wirkung die Registrierung zu entziehen.

- Eine Radfahrschule, der die Registrierung entzogen wurde, ist zu einem neuerlichen Antrag auf Registrierung gemäß Punkt 6.2 berechtigt, wenn und sobald sie
 - die Registrierungsvoraussetzungen (wieder) erfüllt
 - und – sofern der Entzug der Registrierung aus einem wichtigen Grund erfolgt ist – glaubhaft macht, dass konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, die nochmalige Verwirklichung des Grundes, der zum Entzug der Registrierung geführt hat, zu verhindern. Die Glaubhaftmachung durch die Radfahrschule sowie die Prüfung der getroffenen Maßnahmen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen gemäß § 83 BVergG 2018.